

BStGer RP.2013.15 vom 28. Mai 2013

Bundesstrafgericht, 2013-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RP.2013.15

FR: TPF RP.2013.15 du 28 mai 2013

IT: TPF RP.2013.15 del 28 maggio 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

Erwägungen

E. 29

April 2013 sinngemäss als Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entgegennahm;

- die Gesuchsteller der an sie gerichteten Aufforderung, ihre finanziellen Verhältnisse darzulegen und durch Unterlagen widerspruchsfrei zu belegen, innerhalb der angesetzten Frist nicht nachgekommen sind, weshalb der entsprechende Antrag auch unter dem Aspekt der Prozessarmut ohne weiteres abzuweisen ist (KAYSER, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 65 VwVG N. 12 u. a. mit Hinweis auf BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.);

- der verlangte Kostenvorschuss von Fr. 7'000.-- sich an den mutmasslichen Verfahrenskosten orientiert und sich dessen Reduktion nicht aufdrängt;

- einem Antrag auf eine sich über mehrere Monate hinziehende ratenweise Bezahlung des Kostenvorschusses im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nur schon mit Blick auf das Beschleunigungsgebot (Art. 17a IRSG) nicht entsprochen werden kann;

- demnach die Verfahrensanträge vom 29. April 2013 allesamt abzuweisen sind;

- das mit derselben Eingabe sinngemäss gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ebenfalls abzuweisen ist;

- den Gesuchstellern daher bis 10. Juni 2013 eine nicht mehr erstreckbare Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 7'000.-- gesetzt wird, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 63 Abs. 4 VwVG);

- die Zahlung in bar, durch ungekreuzten Bankcheck oder durch Überweisung auf das Postkonto 30-756623-9 (IBAN CH46 0900 0000 3075 6623 9) der Bundesstrafgerichtskasse erfolgen kann;

- 5 -

- die Kosten dieses Entscheides bei der Hauptsache verbleiben;

- 6 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.